

Anwaltsblatt



Deutscher Anwaltverein

11/2016

November



Anwaltszukunft
Hier spielt die
Zukunftsmusik –
was Kanzleien
wissen sollten

Aufsätze

Hellwig: Anwaltsgesellschaftsrecht	776
Singer: Interprofessionelle Sozietät	788
Glindemann: DJT-Beschlüsse zur GbR	797
Kleine-Cosack: Inkassokosten	802
Härting: Datenschutz-Grundverordnung	810

Magazin

Jeschke: Künstliche Intelligenz	822
Susskind-Vortrag: The Future for Lawyers	824
Juristentag: Flüchtlingskrise	830
Oberhäuser: Flüchtlingschutz	832

Aus der Arbeit des DAV

71. Deutscher Juristentag	836
Law – Made in Germany: Symposium	839

Rechtsprechung

BGH: Abfindungsanspruch	848
-------------------------	-----

50
JAHRE
DATEV

Bei Rechtsfragen: immer informiert.

Die Kanzlei: optimal organisiert.

Mit Fachwissen und Software für Anwälte.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

A Aufsätze

Editorial

- M 299** Wer ist der Mandant?
Rechtsanwalt und Notar
Herbert P. Schons, Duisburg
Herausgeber des Anwaltsblatts

Nachrichten

- M 302** Bundesjustizminister Heiko
Maas – der „Verlierer des Tages“?
Christian Bommarius, Berlin
- M 304** Modernisierung des Berufsrechts
– Segelanweisungen der EU?
Rechtsassessor Nicolas Schaeffer, Brüssel
- M 306** Nachrichten
- M 315** Stellenmarkt des Deutschen An-
waltvereins
- M 322** Bücher & Internet
- M 326** Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender

Schlussplädoyer

- M 328** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 856** Fotonachweis, Impressum

Anwaltsrecht

- 776** Mehrheitserfordernis und
Sozietätsverbot – zwei Ruinen
im Berufsrecht
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen
Hellwig, Frankfurt am Main
- 788** Auf die Details kommt es an:
Die Zukunft der
interprofessionellen Sozietät
Prof. Dr. Reinhard Singer, Berlin
- 797** 71. Deutscher Juristentag:
Reform des Personengesell-
schaftsrechts – ja, aber wie?
Jan Glindemann, LL.M. (Köln/Paris), Köln
- 800** Fortbildungspflicht ante portas:
Welche Fortbildungsformate sind
relevant?
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Anwaltsvergütung

- 802** Unseriöse Angriffe auf seriöses
Inkasso
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack,
Freiburg i.Br.

Anwaltspraxis

- 810** Datenschutz-Grundverordnung
FAO* (DSGVO) – einige Grundlagen
Rechtsanwalt Prof. Nico Härting, Berlin

Bücherschau

- 815** Zugang zum Recht
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Anwaltszukunft

- 818** Hier spielt die Zukunftsmusik –
Report vom Anwaltszukunftskongress
Nora Zunker, Berlin
- 822** Künstliche Intelligenz: Was
bleibt vom Anwalt?
Anwaltsblattgespräch mit Prof. Dr. rer. nat.
Sabina Jeschke, Aachen
- 824** The Future for Lawyers – was
Richard Susskind berichtete
Nora Zunker, Berlin

Anwalt digital

- 826** Der direkte Draht
Henning Zander, Hannover

Report

- 830** 71. Deutscher Juristentag:
„Es gab keinen Kontrollverlust
in der Flüchtlingskrise“
Dr. Christian Rath, Freiburg/Karlsruhe/
Berlin

Kommentar

- 832** Flüchtlingsschutz: Das System
zählt mehr als der Mensch
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm

Gastkommentar

- 833** Keine Kameras – bessere Berichte
Stefan Wette, Essen

Anwälte fragen nach Ethik

- 834** Die provozierte Anwalts-
empfehlung
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und
Anwaltskultur

* Geeignet zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle
(§ 15 FAO)

Fortbildungspflicht ante portas: Welche Fortbildungsformate sind relevant?

Die Praxis wünscht eine Vielfalt von Fortbildungsformaten – der Mix macht es

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Ständige Fortbildung wird bald für alle Anwältinnen und Anwälte zur sanktionierbaren Berufspflicht werden. Doch welche Formate wünschen sich Anwältinnen und Anwälte? Der Autor stellt die Forschungsergebnisse des Soldan Instituts vor. Der Beitrag schließt an seinen Bericht im Oktober-Heft an, in dem es um die Inhalte von Fortbildung ging (Kilian, AnwBl 2016, 731).

I. Einleitung

Geht alles den erwarteten Gang, wird das Jahr 2017 erstmals eine sanktionierte Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte bringen¹. Der Gesetzgeber der BRAO wird die hierfür notwendige Konkretisierung des § 43 a Abs. 6 BRAO nicht selbst vornehmen, sondern diese Aufgabe durch § 59 b Abs. 1 lit. h) BRAO auf den Satzungsgeber übertragen². Die Satzungsversammlung wird von der Satzungsermächtigung wohl zügig Gebrauch machen. Dies bedeutet zugleich, dass dann erst die Arbeit beginnt – wer sich mit den gesetzlichen Regelungen zur Fortbildungspflicht in anderen freien Berufen³ oder zur anwaltlichen Fortbildung im Ausland⁴ befasst, wird schnell erkennen, dass es mit einer umfangmäßigen Konkretisierung der Fortbildungspflicht nicht getan sein kann.

Neben der Frage der fachlichen Inhalte der Fortbildung⁵ wird eine weitere zu klärende Frage sein, mit welchen Fortbildungsformaten der Fortbildungspflicht genüge getan werden kann. Ihre Beantwortung ist insbesondere deshalb wichtig, weil frühere Forschung nachgewiesen hat, dass sich Rechtsanwälte bereits gegenwärtig umfangreich fortbilden⁶, für die allermeisten Rechtsanwälte also die Reform der Fortbildungspflicht zu keinen übermäßigen zusätzlichen Belastungen führen würde – vorausgesetzt, dass die Fortbildungsformate, die sie bereits nutzen, auch die Formate sind, mit denen künftig die Fortbildungspflicht erfüllt werden kann. Dieser Beitrag klärt deshalb, welche Bedeutung bestimmte Fortbildungsformate und -inhalte für den einzelnen Rechtsanwalt haben. Hierzu wurden im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2015 insgesamt 2.192 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in zwei Teilgruppen befragt⁷.

II. Fortbildungsformate

1. Ausgangslage

Fortbildung kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen. Während bestimmte Weiterbildungsangebote wie etwa Vortragsveranstaltungen oder Fachseminare nach wohl einhel-

liger Auffassung „Fortbildung“ darstellen, ist dies für Betätigungen wie etwa das Verfassen von Fachbeiträgen oder eine Vortragstätigkeit weniger offensichtlich. Die Frage, welche Aktivitäten überhaupt im Rahmen einer konkretisierten Fortbildungspflicht als Fortbildung anerkannt werden können, wird bereits gegenwärtig regelmäßig bei der Beurteilung von Fortbildungsaktivitäten der Fachanwälte virulent. § 15 FAO gibt für Fachanwälte relativ detailliert Antwort auf diese Fragen: Nach § 15 Abs. 1 FAO heißt Fortbildung für Fachanwälte, dass diese kalenderjährlich wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. § 15 Abs. 4 FAO gestattet zudem, dass bis zu fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden können, wenn eine Lernerfolgskontrolle sichergestellt ist. Naheliegender ist, dass sich auch eine künftige allgemeine Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte an diesem Konzept orientiert.

Im Rahmen der 2015 durchgeführten Studie des Soldan Instituts wurden die Befragungsteilnehmer deshalb um Auskunft gebeten, welche Bedeutung für sie im Rahmen ihrer Fortbildung diese (an § 15 FAO) angelegte Aktivitäten haben:

- Besuch von Vortragsveranstaltungen
- Lesen von Fachbüchern
- Lesen von juristischen Newslettern / Blog
- Besuch von Fachtagungen/-konferenzen
- Tätigkeit als Dozent / Referent von Fachvorträgen
- Verfassen von juristischen Fachbeiträgen

Die Frage nach Vortragsveranstaltungen zielte hierbei auf kürzere Veranstaltungen ab, jene nach Fachtagungen/-konferenzen auf längere, gegebenenfalls mehrtägige Fortbildungsangebote. Die Antworten erfolgten auf einer Skala von 1 „sehr wichtig“ bis 5 „gar nicht wichtig“. Zu betonen ist, dass die Antwort auf die Frage nach der Wichtigkeit nicht zwangsläufig bedeutet, dass die fragliche Aktivität auch den größten zeitlichen Umfang erreicht. „Wichtigkeit“ kann vielmehr auch bedeuten, dass der Befragte entsprechende Fortbildungsangebote für besonders interessant oder nutzbringend erachtet, sie aber etwa aus Zeit- oder Kostengründen tatsächlich nicht nutzt.

2. Empirischer Befund

Die wichtigste Fortbildungsform ist der Besuch von Vortragsveranstaltungen (Skalenwert 2,0). 74 Prozent halten sie für sehr oder eher wichtig, nur 11 Prozent für eher nicht oder gar nicht wichtig. Die beiden in ihrer Bedeutung nächst wichtigen Fortbildungsformen sind beide durch Eigenstudium geprägt: Das Lesen von Fachbüchern und das Lesen von juristischen Newslettern/Blogs erreichen mit 2,2 und 2,3 beinahe gleich hohe Werte. Das Lesen von Fachbüchern erachten

1 Zur Vorgeschichte der Reform ausführlich Kilian, Fortbildung zwischen Freiheit und Zwang, 2016, S. 21 ff.

2 So Art. 1 Nr. 21 lit. a) ReGE des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BR-Drucks. 431/16.

3 Zur Fortbildungspflicht der Humanmediziner, Wirtschaftsprüfer, Mediatoren, Architekten, Ingenieure, Hebammen und Physiotherapeuten Kilian, aaO (Fn. 1), S. 91 ff.

4 Zur Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte in 25 europäischen und überseeischen Rechtsordnungen Kilian, aaO (Fn. 1), S. 157 ff.

5 Zu diesem Aspekt bereits Kilian, AnwBl. 2016, 729.

6 Kilian, aaO, (Fn. 1), S. 219 ff.

7 Zur Methodik näher Kilian, Berufsrechtsbarometer 2015, S. 14 f.

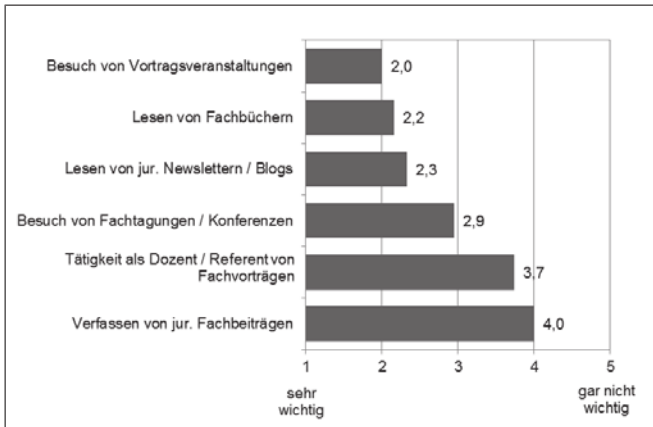


Abb. 1: Präferierte Formen der Fortbildung (Mittelwerte)

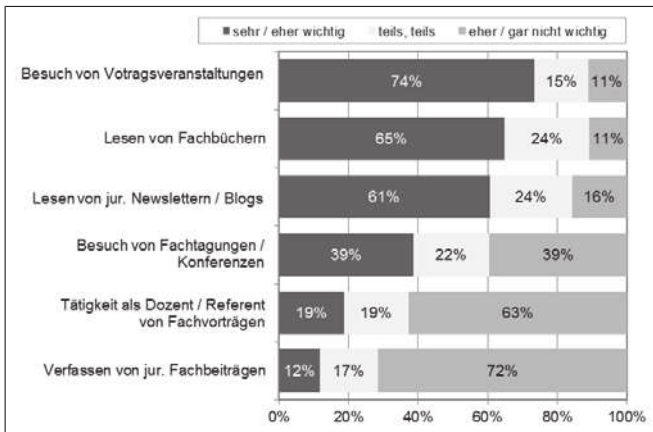


Abb. 2: Präferierte Formen der Fortbildung

65 Prozent für sehr oder eher wichtig, das Lesen von Newslettern/Blogs 61 Prozent. Im Vergleich zu diesen drei Arten von Fortbildung merklich an Bedeutung abfallend sind der Besuch von Fachtagungen und -konferenzen (2,9), die Tätigkeit als Dozent oder Referent (3,7) und die Tätigkeit als Autor (4,0). Letztere ist für 72 Prozent eher beziehungsweise gar nicht wichtig, die Tätigkeit als Dozent für 63 Prozent. Rechtsanwälte, die (ungestützt) sonstige Fortbildungsformate mitteilten, nannten besonders häufig als wichtige Formen der Fortbildung Onlineseminare und Fachgespräche mit Kollegen.

III. Ausblick

Die Präferenzen sich fortbildender Rechtsanwälte als auch das tatsächlich messbare Fortbildungsverhalten lassen es geboten erscheinen, eine Konkretisierung der Fortbildungspflicht mit Blick auf die zulässigen Fortbildungsformen nicht zu stark an Fortbildungsveranstaltungen auszurichten. Zwar sind kürzere Fortbildungsveranstaltungen – anders als länger andauernde Tagungen oder Kongresse – das beliebteste Fortbildungsformat. Rechtsanwälte schätzen aber auch die selbstbestimmte Fortbildung im Wege des Selbststudiums. Nicht überraschend ist, dass eine dozierende oder publizistische Tätigkeit für eine eher kleine Gruppe von Rechtsanwälten von Bedeutung ist. Allerdings ist ihr Anteil keineswegs vernach-

lässigenswert gering, so dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht auch durch entsprechende Aktivitäten möglich sein sollte. Die Tatsache, dass die häufigste ungestützte Nennung unter „Sonstiges“ die Teilnahme an Online-Seminaren war, spricht dafür, dass bei der Normgebung ein besonderes Augenmerk auf das E-Learning gelegt werden sollte.

Aus dem bislang an den Tag gelegten Fortbildungsverhalten folgt daher im Wesentlichen, dass die Ausgestaltung einer künftigen Fortbildungspflicht die Ermöglichung des Selbststudiums besonders in den Blick nehmen muss. Hierbei ist eine interessengerechte Abwägung zwischen dem erkennbaren besonderen Bedürfnis der Berufsträger, eine autonome Entscheidung über das Wann und Wo der Fortbildung durch ein Eigenstudium treffen zu können, und den hiermit verbundenen besonderen Problemen der Kontrolle von Umfang und Qualität der Fortbildung vorzunehmen. Für die Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen hilfreich dürfte die Erkenntnis sein, dass Rechtsanwälte besonderes Interesse an eher kurzen, kompakten Angeboten als an Veranstaltungen haben, die sie länger aus der Kanzlei fernhalten.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.